

Fluch oder doch Segen für Landwirte?

Naturschutz Immer häufiger erhalten Land- und Forstwirte mit Anfragen von Vorhabenträgern, Eingriffe in den Naturhaushalt auf ihren Flächen zu kompensieren. Willigen sie ein, drohen Ertragseinbußen und Wertverlust. Lesen Sie, ob und wie betroffene Land- und Forstwirte solche Kompensationen wirtschaftlich und steuerlich effektiv in ihren Betrieb einbinden können.

Praktisch stehen Flächen, die für eine naturschutzrechtliche Kompensation infrage kommen, im Eigentum von Land- und Forstwirten. Sie dienen im Regelfall der klassischen Bodenbewirtschaftung und tragen mit ihrer fachkundigen Bewirtschaftung zu Deckungsbeiträgen des Betriebs bei, die – je nach Situation auf den Märkten – schwanken.

Eine vom Vorhabenträger, der zum Beispiel in der Nähe etwa ein Baugebiet erschließen will, an den Land- und Forstwirt herangetragene Ausgleichsmaßnahme nimmt dieser als Bedrohung wahr: Bei Einwilligung in die Kompensation fällt die betroffene Fläche aus der klassischen Bewirtschaftung und somit auch aus der Teilhabe an der als Kernkompetenz angesehenen land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion heraus.

In der Folge versuchen betroffene Land- und Forstwirte, die Kompensation mit allen Mitteln zu verhindern. Nicht selten beschließen sie, die Fläche direkt an den Vorhabenträger zu verkaufen. Der erzielte Preis deckt regelmäßig den Wert der Fläche für den Betrieb nicht ab. Dieses Verhalten ist auf den ersten Blick leicht nachvollziehbar: wie soll ein Landwirt auch eine Kompensation, die einen von Dritten ausgelösten „Eingriff“ in die Natur ausgleichen soll, positiv bewerten? Kann es eine solche positive Bewertung überhaupt geben?

Umdenken ist nötig

An dieser Stelle soll ein vorausschauendes Umdenken angedacht werden. Vor etwa 30 Jahren gab es keine Vorstellung – ja nicht einmal eine Vision – dergestalt, dass ein



Foto: landpixel/Wühlhausen

Wer Maßnahmen zur Kompensation auf seinen Flächen akzeptiert, gibt damit die konventionelle Nutzung auf.

Land- und Forstwirt neben seiner klassischen pflanzlichen und tierischen Urproduktion auch Energiewirt sein könnte. Inzwischen sprechen die zahlreichen von Land- und Forstwirten betriebenen Solaranlagen, Biogasanlagen und Windräder eine andere Sprache. Die Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen ist heute in dieser Berufsgruppe auch betriebswirtschaftlich etabliert.

So ist heute etwa bei stark gesunkenen Milcherzeugerpreisen so mancher Land- und Forstwirt froh, dass seine güllebasierte Biogasanlage rentierliche, nach EEG garantierte Stromerlöse abwirft. Das hier angeregte Umdenken betrifft also im Kern das Selbstverständnis des Land- und Forstwirtes: nach der Übernahme der Funktion des Energiewirtes kann er nun die politisch vehement geforderte Bereitschaft

zeigen, auch die Aufgabe eines Ökowirtes zu übernehmen. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern, dass dieses bei entsprechender (außer-) steuerlicher Gestaltungsberatung – in rechtlich sicheren, betriebswirtschaftlich rentablen und steuerlich abgesicherten Bahnen erfolgen kann.

Kompensationsvertrag

Grundlage der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Betrachtung ist der Kompensationsvertrag, den der Vorhabenträger mit dem Land- und Forstwirt abschließt. Dieser beschreibt die zu kompensierende („eingreifende“) Maßnahme des Vorhabenträgers und legt die vorab mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Kompensation fest. Der Land- und Forstwirt akzeptiert und gibt die konventionelle Nutzung

der betroffenen Fläche auf. Er verpflichtet sich zu dulden, dass etwa eine konventionelle Ackerfläche in eine Streuobstwiese oder Waldfläche umgewandelt wird.

Außerdem sichert er rechtsverbindlich zu, für die Laufzeit des Kompensationsvertrages diesen geänderten Zustand zu erhalten. Das setzt vom Land- und Forstwirt zu übernehmende Pflegearbeiten voraus – im Folgenden als „Bewirtschaftung“ bezeichnet. Dementsprechend sieht der Kompensationsvertrag regelmäßig eine gestaffelte Vergütung vor. Zum einen gewährt der Vorhabenträger eine „pachtähnliche“, jährlich wiederkehrende Zahlung, die daran anknüpft, dass der Land- und Forstwirt über die Vertragslaufzeit die Umwandlung der Vertragsfläche gemäß den naturschutzrechtlichen Auflagen duldet.

Der zweite Teil der Vergütung entfällt auf die Bewirtschaftung, die der Land- und Forstwirt entweder selbst erledigt oder über fremde Dritte (zum Beispiel Lohnunternehmer) auf der Kompensationsfläche erledigen lässt. Der Vertrag kann zusätzlich regeln, dass der Vorhabenträger am Ende der Laufzeit zum Rückbau verpflichtet ist. Alternativ kann der Kompensationsvertrag vorsehen, dass der Land- und Forstwirt die durch die ursprüngliche Kompensationsmaßnahme gewonnene ökologische Bonität („Ökopunkte“) anderweitig vermarkten darf.

Besteuerungsfragen

Soweit ersichtlich, besteht einkommensteuerlich Einvernehmen darüber, Vergütungen aus Kompensationsverträgen als Betriebseinnahmen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu erfassen. Umsatzsteuerlich wurde lange über die Behandlung solcher Kompensationsverträge gestritten. So hat etwa die Oberfinanzdirektion Frank-

furt/Main unter Bestätigung eines Erlasses des hessischen Ministers der Finanzen aus 2006 in ihrer Verfügung vom 14.2.2014 entschieden, dass Erlöse aus Ökopunktehandel sonstige Leistung darstellen. Diese unterliegt nach fiskalischer Auffassung dem Regelsteuersatz von zurzeit 19 %.

Entscheidung des BFH

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung der „Zurverfügungstellung“ eines Grundstücks zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28. 5. 2013, Az. XI R 32/11, eine grundsätzliche Entscheidung getroffen: Stellt ein Landwirt auf vertraglicher Grundlage gegen Entgelt dauerhaft und durch die Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert einem Vorhabenträger ein Grundstück zu Erfüllung seiner naturschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung, ist dieser Vorgang nach Ansicht der Richter umsatzsteuerbar.

Ein Verpachtungsumsatz liegt nach dieser Rechtsprechung nicht vor – die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG greift daher nicht. Diese – so das Urteil – setzt voraus, dass dem Vorhabenträger auf bestimmte Zeit gegen Vergütung das Recht gewährt wird, das Grundstück wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen. Der Kompensationsvertrag räumt dem Vorhabenträger grundsätzlich eine solche Stellung nicht ein. Vielmehr bewirtschaftet der Land- und Forstwirt als Vertragspartner „seine“ Fläche weiterhin selbst.

Im Urteilsfall (siehe oben) war der Kompensationsvertrag während der Vertragsdauer als Dienstleistungsvertrag ausgestaltet. Der Land- und Forstwirt hatte die Verpflichtung übernommen, die Kompensation auf seiner Fläche gegen Kostenerstattung zu erhalten und zu pflegen (zu „bewirtschaften“). Auch die insoweit vom Vorhabenträger gezahlte Vergütung hat der Bundesfinanzhof als nach allgemeinen Vorschriften umsatzsteuerpflichtige Leistung angesehen.

Ausgleich an gleicher oder anderer Stelle schaffen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden Belange des Naturschutzes im Wesentlichen nach der sogenannten „Eingriffsregelung“ durchgesetzt. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft. Deren Beeinträchtigung soll mit der Eingriffsregelung vermieden oder zumindest minimiert werden. Außerdem sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft offenbaren sich zwei entgegengesetzte Interessen. Einerseits das des Vorhabenträgers an seinem Projekt, andererseits gibt das BNatSchG einen geringen

ten möglichen „Verbrauch von Natur und Boden“ vor. Schwierig und strittig ist häufig die Bestimmung der Schwere des Eingriffs sowie des damit verbundenen Umfangs und der Kosten für die Kompensation. So stellen etwa Straßen- und Wegebau, die Ausweisung von Baugebieten, aber auch das „bloße“ Aufstellen von Windrädern naturschutzrechtlich zu kompensierende Maßnahmen („Eingriffe“) dar.

Das BNatSchG und auch baurechtliche Vorschriften verlangen vorrangig eine Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff. Das bedeutet, dass die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes am selben Ort zeitnah durch eine

andere Maßnahme zu verbessern ist. Alternativ – aber nachrangig – kann der Eingriff auch durch gleichwertige Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert werden. So kann beispielsweise nach Naturschutzrecht eine Straßen- und Wegebaumaßnahme durch Baumpflanzungen an ganz anderer Stelle kompensiert werden. Für die von ihm geplanten Eingriffe muss der Vorhabenträger behördliche Genehmigung mit der Auflage einholen, diese durch konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit diesem behördlich vorab bereits abgestimmten Maßnahmenkatalog wendet sich der Vorhabenträger zwecks Kompensation an den jeweiligen Land- und Forstwirt. *Beer*

Im Ergebnis ist der Umsatz aus der Kompensation mit 19 % der Bemessungsgrundlage auch umsatzsteuerpflichtig.

Das gilt nach finanzgerichtlicher Auffassung unabhängig davon, wie viele umsatzsteuerrechtliche Teilleistungen der Land- und Forstwirt mit der Kompensation erbringt. Der BFH hat hier auch entschieden, dass dieser Leistungstatbestand nicht der Umsatzbesteuerung nach Durchschnittssätzen im Sinne von § 24 Abs. 1 UStG unterliegt.

Chance für Landwirte

Die breite Öffentlichkeit hat sich von einem begleitenden Verständnis für land- und forstwirtschaftliche Produktionsprozesse entfernt. Eben diese Öffentlichkeit nimmt jedoch den Naturschutz als wichtiges Ziel wahr und erhebt entsprechende Forderungen. Als „Kompensatoren“ müssen sich Land- und Forstwirte nicht verteidigen. So werden sie nicht als Verhinderer erkannt und können vermeiden, dass in dieser Hinsicht politischer, sozialer und auch rechtlicher Druck

auf ihnen lastet und permanent erhöht wird.

Mit beraterseitig unterstützter aktiver Gestaltung von Kompensationsverträgen können Landwirte zum Wohle ihres Betriebs Naturschutz als gesellschaftlich gewolltes Ergebnis liefern. Erblickt der Land- und Forstwirt in der an ihn herangetragenen Kompensation keinen von der Naturschutzbehörde über den Vorhabenträger verlängerten „Eingriff“ in sein Eigentumsrecht, hat er gute Aussichten, beachtliche wirtschaftliche Chancen als Ökowirt zu ergreifen. Die Vorteile einer solchen Orientierung sind:

- Das zivilrechtliche Eigentum an der betroffenen Fläche und damit der Bestand des Betriebes bleiben erhalten.
- Gesicherte und regelmäßig wiederkehrende Zahlungen ermöglichen gute Deckungsbeiträge und vermeiden so den Wertverlust der Fläche.
- Die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wird aufrecht erhalten.
- Der ökowirtschaftliche Gedanke mit existenzsichernder

Wirkung lässt sich über die Laufzeit des Kompensationsvertrages hinaus fortführen.

Aus höferechtlicher Sicht wäre noch die interessante Frage zu klären, ob die aus einem solchen Kompensationsvertrag entstehenden Erlöse deswegen nachabfindungsfrei im Sinne von § 13 Abs. 4 HöfeO sind, weil der jeweilige Land- und Forstwirt – nach dem vorstehend beschriebenen erweiterten Selbstverständnis – mit der Kompensation tatsächlich die Eigenbewirtschaftung im Rahmen der Urproduktion nicht aufgibt. *Steuerberater*

Matthias Beer, Lüneburg

Fazit

Ähnlich wie in den letzten Jahren und Jahrzehnten bei der Produktion von erneuerbarer Energie bietet sich für Land- und Forstwirte hier eine beachtliche wirtschaftliche Chance, Teile ihres Betriebs in Kompensationsmaßnahmen einzubringen und so dauerhaft rentabel zu nutzen.